



## **Merkblatt für RepetentInnen: Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann EFZ**

---

Gemäss Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 18.05. 2021 (Stand 01.08.2022) & Verordnung über die Berufsbildung (BBV vom 19.11. 2023, Stand 01.07.2024)

---

### **a) Rep. mit Schulbesuch (mit und ohne Lehrvertrag möglich)**

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Wird der Unterricht an der Berufsschule während zwei Semester wiederholt, zählen für die Berechnung der Erfahrungsnoten nur die neuen Noten (Berufskennnisse 5. & 6. Semester – dies gilt auch wenn die neuen ERFA-Noten tiefer ausfallen als die ursprünglichen Noten. (BiVo Art. 22, Abs. 4)
- ABU mit Schulbesuch: Wiederholt eine lernende Person während mindestens eines weiteren Jahres den Unterricht in der Allgemeinbildung, so zählen für die Erfahrungsnoten nur die neu erzielten Noten (d.h. 5. Semester). Es müssen folgende Leistungen erbracht werden: VA und mündliche Prüfung. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10, Abs. 1 und Art. 13, Abs. 3)

### **b) Rep. ohne Schulbesuch**

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Wird die Berufsschule nicht besucht, werden die bestehenden Erfahrungsnoten beibehalten (Berufskennnisse: 1. - 6. Semester). (BiVo Art. 22, Abs. 4)
- ABU ohne Schulbesuch: Es werden die bisherigen Noten (Erfahrungsnote und Vertiefungsarbeit) beibehalten (1. – 5. Semester - auch wenn ungenügend). Es wird lediglich die mündliche Prüfung wiederholt. (Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)

### **c) Rep. Art. 32**

- Das QV kann maximal 2x wiederholt werden. (BBV Art. 33, Abs. 1)
- Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, muss er in seiner Gesamtheit wiederholt werden (Berufsschule: Berufskennnisse und ABU). (BiVo Art. 22, Abs. 2)
- Es gelten keine ERFA-Noten. (BiVo Art. 23, Abs. 1)
- ABU mit Schulbesuch: VA und mündliche Prüfung müssen wiederholt werden. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 10, Abs. 1)
- ABU ohne Schulbesuch: Die bisherigen Noten (Vertiefungsarbeit) werden beibehalten (auch wenn ungenügend). Es wird lediglich die mündliche Prüfung wiederholt. (BiVo Art. 22, Abs. 2 / Verordnung SBFI Mindestvorschriften Allgemeinbildung Art. 13, Abs. 2)